

Beitragsordnung zum Sonderbeitrag der Senioren-Fußballabteilung:

1. Der Sonderbeitrag Fußball ist von allen Mitgliedern des SV Fortuna Schapdetten, die am 01.09. eines Jahres als Mitglied in der Senioren-Fußballabteilung geführt werden, zu zahlen.
2. Die Mitgliedschaft für die Senioren-Fußballabteilung wird durch eine schriftliche Beitritts- bzw. Willenserklärung erworben. Sie erfolgt bei bisherigen Jugendspielern nicht automatisch.
3. Hingegen wird die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung durch Einsatz in einer der Senioren-Mannschaften des SV Fortuna Schapdetten automatisch erworben.
4. Die Höhe des Sonderbeitrages wird von der Abteilungsversammlung der Senioren-Fußballabteilung festgelegt.
5. Der Sonderbeitrag wird jeweils für eine Spielsaison erhoben. Gemäß Abs. 1 ist hierfür die Abteilungszugehörigkeit am 01.09. eines Jahres maßgebend. Bei Eintritt in die Abteilung nach dem 01.09. entscheidend der Abteilungsvorstand. Der Sonderbeitrag wird im Verlaufe der Hinrunde der Saison per Lastschrift abgebucht. Des Weiteren gelten dazu die Regeln der Satzung und der Beitragsordnung des SV Fortuna.
6. Mitglieder, die nicht oder nicht mehr aktiv sind, können ohne Antrag vom Vorstand der Fußballabteilung mit einfacher Mehrheit vom Sonderbeitrag frei gestellt werden.
7. Der Sonderbeitrag für aktive Mitglieder kann auf Antrag ermäßigt oder ganz erlassen werden. Der Vorstand der Fußballabteilung muss jedem Antrag einzeln mit einfacher Mehrheit zustimmen. Die Namen und Ergebnisse sind schriftlich zu protokollieren.

Zulässige Gründe für Beitragsermäßigungen oder –freistellungen von aktiven Mitgliedern sind:

- a) Ausübung eines satzungsgemäßen Amtes im Verein (Vorstand, Abteilungsvorstand),
 - b) Ausübung einer satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein (Platzwart, Betreuer u.ä.),
 - c) Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit im Verein mit Übungsleitervergütung (Trainer, Übungsleiter, u.ä.),
 - d) aktive Schiedsrichtertätigkeit,
 - e) Vertretung des Vereins in Fachgremien des Fußballs auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
8. Über weitere Beitragsfreistellungen, z.B. bei persönlichen Notlagen von Mitgliedern, gilt analog zur Beitragsordnung folgende Regelung: Der Vorstand der Abteilung wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragsstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein. Eine Befreiung aus diesem Grund muss jährlich neu beantragt werden.
 9. Die Regelungen zum Sonderbeitrag der Fußballabteilung können nur von der Abteilungsversammlung Fußball geändert werden. Der Vorstand des Gesamtvereins muss vor dem Termin der Abteilungsversammlung dazu gehört werden.